

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 07. Juli 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Juli 2021)

zum Thema:

Gastwirte im Preußenpark III

und **Antwort** vom 20. Juli 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Juli 2021)

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28118
vom 07.07.2021
über Gastwirte im Preußenpark III

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Personen betreiben nach Kenntnis des Senats im Wilmersdorfer Preußenpark ein Gaststättengewerbe im Sinne des § 2 GastG als Reisegewerbe, indem diese gegen Entgelt zubereitete Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr anbieten?

Zu 1.: Im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf werden keine gesonderten Aufzeichnungen darüber geführt, wie viele Personen ein Gaststättengewerbe als Reisegewerbe im Preußenpark führen.

2) Wie viele dieser Personen führen Steuern (Einkommens-, Gewerbe- und ggf. Körperschaftssteuer) aus dem Gaststättenbetrieb ab? Welche Einkünfte hat das Land Berlin den Jahren 2016 bis 2020 und bisher in 2021 daraus erzielt?

Zu 2.: Grundsätzlich gilt, wer eine selbständige, nachhaltige Betätigung mit der Absicht Gewinne zu erzielen ausübt und sich am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr beteiligt, erzielt gewerbliche Einkünfte (§ 15 Abs. 2 Einkommensteuergesetz [EStG]). Diese gewerbliche Tätigkeit ist dem Finanzamt mit Aufnahme anzugeben (§ 138 Abgabenordnung [AO]).

Zeigt ein Unternehmen die Tätigkeit bei der Steuerverwaltung an, teilt dieses auch die Art der Tätigkeit mit, z.B. Imbissbetrieb. Entsprechend diesen Angaben werden die Unternehmen steuerlich, unter Eingabe einer passenden Gewerbekennzahl, erfasst. Diese Gewerbekennzahlen sind bundesweit abgestimmt. Eine gesonderte Kennzahl für Personen, die im Preußenpark ein Gaststättengewerbe als Reisegewerbe mit einer Genehmigung im Sinne des § 2 Gaststättengesetz (GastG) führen, existiert nicht.

Denkbar sind etwa Unternehmen unter der Gewerbekennzahl „Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren an Verkaufsständen auf

Märkten“ oder der Gewerbekennzahl „Imbissbetriebe mit asiatischem Speiseangebot“. Die in der Berliner Steuerverwaltung für die Jahre 2016 bis 2021 (Stand 30.06.2021) unter diesen zwei Merkmalen erfassten Betriebe sowie die in diesen Jahren erzielten Umsätze (inkl. unentgeltlichen Wertabgaben) zu 19 % und 7% bzw. 16 % und 5 % (Zeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2020) und die darauf entfallende Umsatzsteuer sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Jahr	Anzahl der erfassten Betriebe	Erzielte Umsätze	Umsatzsteuer
2016	836	47.100.379 €	5.516.370 €
2017	704	46.551.916 €	5.615.902 €
2018	865	47.430.594 €	5.791.630 €
2019	826	28.879.238 €	3.573.590 €
2020	782	29.159.588 €	2.964.193 €
30.06.2021	760	6.632.350 €	673.689 €

3. Sofern das Land Berlin diese Personen nicht besteuert, weshalb nicht?

Zu 3.: Sollten Tatsachen darauf hinweisen, dass gewerblich tätige Personen steuerlich nicht gemeldet sind und somit ihren steuerlichen Verpflichtungen nicht nachkommen, geht die Berliner Steuerverwaltung dem nach. Sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, ist sie gem. § 152 Abs. 2 Strafprozessordnung verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten. Wenn sich also der Verdacht einer Straftat ergibt, wird ein Strafverfahren eingeleitet.

4. Wie viele dieser Personen führen über ihren Handel nach Kenntnis des Senats Buch im Sinne der steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften?

Zu 4.: Besitzt die betroffene Person Kaufmannseigenschaften i.S.d. §§ 1 ff. Handelsgesetzbuch (HBG), ist sie dazu verpflichtet, Bücher zu führen (§ 238 HGB). Die steuerliche Buchführungspflicht ist in den §§ 140 und 141 AO geregelt. Wer nach anderen Gesetzen als den Steuergesetzen Bücher und Aufzeichnungen zu führen hat, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, hat die Verpflichtungen, die ihr oder ihm nach den anderen Gesetzen obliegen, auch für die Besteuerung zu erfüllen (§ 140 AO). Sofern sich die Buchführungspflicht nicht aus § 140 AO ergibt, sind gewerbliche Unternehmerinnen und Unternehmer unter den Voraussetzungen des § 141 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 AO auch dazu verpflichtet Bücher zu führen. Nicht buchführungspflichtige Personen können als Gewinn den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ansetzen (§ 4 Abs. 3 EStG).

In der nachfolgenden Tabelle ist die Anzahl der unter 2. dargestellten Betriebe aufgeführt, für die in den steuerlichen Grunddaten ein Merker gesetzt ist, der auf die Verpflichtung, Bücher zu führen, hinweist.

Jahr	Anzahl der Betriebe
2016	45
2017	45
2018	52
2019	44
2020	43
30.06.2021	41

5. Wie viele Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 GastG hat es in Charlottenburg-Wilmersdorf in den Jahren 2011 bis 2020 jährlich gegeben? Wie viele davon sind mit der Tatörtlichkeit "Preußenpark" oder umliegenden Straßen erfasst?

Zu 5.: Bei Verstößen nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 GastG handelt es sich um Ordnungswidrigkeiten, welche durch die Polizei Berlin im Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS) allgemein unter der Erfassung „Gaststättengesetz“ als Tätigkeitsnachweis dokumentiert werden. Dabei wird nicht nach Tatbeständen differenziert. Zudem erfolgt bei der Feststellung mehrerer Verstöße nach unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen eine zusammenfassende Dokumentation, die nicht zwingend unter dem Begriff „Gaststättengesetz“ vorgenommen wird, sondern andere Normen (z.B. Gewerbeordnung) benennen kann. Eine ortsbezogene Auswertung ist ebenfalls nicht automatisiert möglich, da der Parkanlage keine eigene Anschrift zugewiesen ist. Der Begriff „Preußenpark“ ist eine zusätzliche Ortsbezeichnung, die nicht zwingend in POLIKS eingetragen werden muss. Der Park liegt im Zuständigkeitsbereich des polizeilichen Kontaktbereiches 2605, welcher grundsätzlich zwar ein recherchefähiges Kriterium darstellen könnte. Es scheidet hier jedoch leider aus, da sich der Kontaktbereich räumlich über die Parkanlage hinaus erstreckt.

Für die Erhebung und Festsetzung von Bußgeldern ist i.S.d. § 36 des Ordnungswidrigkeitengesetzes die örtliche Verwaltungsbehörde zuständig – hier das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf.

Der Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf führt darüber keine gesonderten statistischen Aufzeichnungen.

6. Welche Geldbußen sind in den jeweiligen Jahren maximal im Einzelfall festgesetzt worden? Welche Geldbußen sind insgesamt festgesetzt worden?

Zu 6.: Im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf werden diesbezüglich keine entsprechenden statistischen Aufzeichnungen geführt.

Berlin, den 20.07.2021

In Vertretung

Fréderic Verrycken
Senatsverwaltung für Finanzen